

§ 7 MagGBV Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Landesrecht Bremen

Titel: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Normgeber: Bremen

Redaktionelle Abkürzung: MagGBV,HB

Gliederungs-Nr.: 315-c-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 7 MagGBV – Ersatzgrundbuch

- (1) Ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als einen Monat nicht erfolgen kann.
- (2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch nach § 141 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung ist die Speicherung des Schriftzuges von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: "aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum...". Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: "Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum...". § 70 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchverordnung gilt entsprechend.